

Im Uebrigen ist die Ersatzreserve des §. 29 den wegen noch zu erwartender Körperlänge der §§. 13 bis mit 20 des Gesetzes vom 1. September 1858 und nachher des Gesetzes vom 23. Februar 1864 Zurückgestellten substituiert worden, indem auch diese Zurückgestellten sowohl im Frieden, als während des Kriegszustandes zur Ergänzung der activen Armee, sowie zur Ersatzeleistung für solche neu ausgehobene Mannschaften verwendet werden konnten.

Sodann soll die

in §. 30

geordnete dreijährige Anmeldung nach dem Entwurfe

„bei der Aushebungscommission“

erfolgen. Es hat aber die Erste Kammer auf Antrag ihrer Deputation beschlossen:

das Wort

„Aushebungscommission“

mit

„Ortsobrigkeit“

zu vertauschen.

Wenn das Anmeldegeschäft nach §. 32 der Localbehörde zugewiesen ist, die Aushebungscommission aber im Uebrigen mit Anmeldungen gar Nichts zu thun hat, sondern ihr hauptsächlich das Geschäft der Aushebung und Reclamationsentscheidung zugewiesen ist, so wird es im Interesse der Einheit der Anordnung der hierbei vorkommenden Geschäfte sein, dieser Vertauschung zuzustimmen. Es schlägt die Deputation der hohen Kammer daher vor:

die §§. 28, 29 und 30 zu genehmigen, jedoch hinsichtlich der Vertauschung des Wortes: „Aushebungscommission“ mit „Ortsobrigkeit“ in §. 30 dem Beschlusse der hohen Ersten Kammer beizustimmen.

Präsident Haberkorn: Die Debatte über die §§. 28, 29 und 30 ist eröffnet. Es haben sich dazu gemeldet die Herren Abgg. Thiele und Fahnauer.

Abg. Thiele: Ich habe heute Vormittag schon erwähnt, daß mir zwischen dem ersten Absätze von §. 29 und der Disposition, die §. 10 des Entwurfs enthält, ein Widerspruch zu bestehen scheint, und zwar deshalb, weil nach dem ersten Absätze des §. 29 Diejenigen, welche als Familienernährer auf Zurückstellung Anspruch haben und welche zum Ersatz gestellt werden, nach §. 29 sowohl im Frieden, als im Kriege zum Ersatz und zur Ergänzung der activen Armee einberufen werden können und sonach die letztere Bestimmung die erstere wieder aufhebt. Sollte aber auch dieser Widerspruch nicht bestehen, so könnten doch etwaige Zweifel, die bei Anwendung des Gesetzes aufstehen könnten, sehr leicht beseitigt werden dadurch, daß ein kleiner Zusatz zum ersten Satze des §. 29 hinzugefügt würde, nämlich die Worte: „Vergleiche jedoch §. 10“. Damit würde angedeutet, daß durch die Disposition des §. 29 die Bestimmung des §. 10 nicht wieder aufgehoben werden soll. Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß als Zusatz zu §. 29, 1. Absatz die Worte hinzugefügt werden:

„Vergleiche jedoch §. 10“ und ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Haberkorn: Der Antrag lautet also:

„Die Kammer wolle am Schlusse des ersten Absatzes von §. 29 noch die Worte hinzufügen:

Vergleiche jedoch §. 10.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Abg. Fahnauer!

Abg. Fahnauer: Meine Herren! Nachdem §. 4 von der Kammer angenommen worden ist, mir aber die Erklärung des Herrn königl. Commissars nicht genügt, indem ich Das nicht darin finde, was darin liegen soll, und mir der Bericht der Deputation vollständig zur Seite steht; ich aber wünschen muß, daß das Gesetz in jeder Beziehung so klar wie möglich gefaßt werde, so stelle ich den Antrag, daß in §. 29 nach den Worten: „die zum Ersatze Gestellten können“, die Worte eingeschaltet werden: „in den ersten 3 Jahren“ und in §. 30, um das Gesetz vollständig zu machen, nach den Worten: „in der activen Armee“, „Reserve oder Landwehr“ eingefügt werde. Es würde dann keinem Zweifel unterliegen, daß dies nicht bloß auf die active Armee bezogen werden könne, sondern auch auf die anderen Gattungen. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diese Zusätze zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Haberkorn: Ich werde zunächst diese Anträge zur Unterstützung bringen. Der Abg. Fahnauer beantragt nämlich zu §. 29, daß die erste Zeile so lauten soll: „Die zum Ersatze Gestellten können in den ersten 3 Jahren sowohl im Frieden, als im Kriege“ etc. — Wird dieser Zusatz, den der Abg. Fahnauer gestellt hat, von der Kammer unterstützt? — Zahlreich.

Ferner beantragt derselbe, in den §. 30 die Worte einzuschließen: „Reserve oder Landwehr“, so daß also die ersten zwei Zeilen so lauten sollen:

„Die zum Ersatze Gestellten, welche inzwischen nicht zum Dienste in der activen Armee, Reserve oder Landwehr, einberufen worden sind.“

Wird auch dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Begehrt noch Jemand das Wort? — Abg. Bauer!

Abg. Bauer: Zu §. 30 wollte ich mir nicht sowohl einen Antrag, als eine Anfrage erlauben. In §. 26 ist bezüglich der eigentlichen Reserve und der Landwehr im ersten Absätze die Bestimmung enthalten, daß in Friedenszeiten dieselben an der Verheirathung und Ansässigmachung nicht behindert sein sollen. In Bezug auf die Ersatzreserve findet sich jedoch in §. 30 eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts nicht. Es scheint mir aus dem zweiten Satze, worin angeordnet ist, daß diese Ersatzreserve unter Controle gehalten wird und während der